

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns

vom 12. Mai 2000

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Begriff	3
Art. 2	Befugnisse	3
Art. 3	Politische Rechte	3
Art. 4	Leistungsauftrag	3
Art. 5	Öffentlichkeit	3
Art. 6	Amtsgeheimnis, Datenschutz und Ausstandspflicht.....	3
Art. 7	Amtsjahr.....	4
Art. 8	Entschädigung	4
II.	ORGANE	4
Art. 9	Organe.....	4
	a) Gemeindeversammlung	4
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse.....	4
Art. 11	Einberufung	5
Art. 12	Abstimmungsverfahren	5
Art. 13	Konsultativabstimmungen	5
Art. 13a	Sachfragen von allgemeinem Interesse	5
	b) Gemeinderat	5
Art. 14	Aufgaben und Befugnisse.....	5
Art. 15	Departementsvorsteher.....	6
	c) Gemeindepräsidium	6
Art. 16	Aufgaben und Befugnisse.....	6
	d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 17	Wahl und Zusammensetzung	6
Art. 18	Aufgaben und Befugnisse.....	7
	e) Kommissionen.....	7
Art. 19	Wahl und Zusammensetzung	7
Art. 20	Aufgaben und Befugnisse.....	7
III.	GEMEINDEVERWALTUNG.....	7
Art. 21	Organisation.....	7
Art. 22	Aufgaben	7
Art. 22a	Geschäftsführer	8
Art. 22b	Gemeindeschreiber.....	8
IV.	RECHTSSCHUTZ	8
Art. 23	Rechtsmittel	8
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 25	Inkrafttreten.....	8

Die Einwohnergemeinde Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 85 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹

folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Kerns ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.

² Die Einwohnergemeinde umfasst alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnhaften Personen.

³ Die verwendete Schreibweise für Personen gilt für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.²

Art. 2 Befugnisse

¹ Die Einwohnergemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt alle ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.

² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Einwohnergemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig.

Art. 3 Politische Rechte

¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, eine Initiative oder ein Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons.

² *Aufgehoben.*³

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Einwohnergemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 5 Öffentlichkeit⁴

¹ Der Gemeinderat informiert von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegen stehen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Amtsgeheimnis, Datenschutz und Ausstandspflicht⁵

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen, das Personal der Gemeinde sowie nebenamtliche Funktionäre unterliegen dem Amtsgeheimnis.⁶

¹ GDB 101

² Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁵ Titel geändert durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

⁴ Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.⁷

⁵ Der Datenschutz und die Ausstandspflicht richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.⁸

Art. 7 Amtsjahr⁹

¹ Das Amtsjahr des Gemeinderates, der Kommissionen und aller von der Einwohnergemeinde mit einer öffentlichen Aufgabe beauftragten Personen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

³ Rücktritte aus dem Gemeinderat auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

Art. 8 Entschädigung¹⁰

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche in einem Reglement festgelegt wird.

² Über die Entschädigung weiterer mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Personen entscheidet der Gemeinderat.

II. Organe

Art. 9 Organe

Die Einwohnergemeinde Kerns hat folgende Organe:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gemeinderat¹¹
- c) Gemeindepräsidium
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission¹²
- e) *Aufgehoben*¹³

a) Gemeindeversammlung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁸ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹² Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 11 Einberufung

¹ Die ordentliche Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und im Herbst.

² Die Einberufung ausserordentlicher Gemeindeversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 13 Konsultativabstimmungen

¹ Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, zulässig. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen haben nur konsultativen Charakter.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung einer Konsultativabstimmung und legt das Abstimmungsverfahren fest.¹⁴

Art. 13a Sachfragen von allgemeinem Interesse¹⁵

Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

b) Gemeinderat¹⁶

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse¹⁷

¹ Dem Gemeinderat steht alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm nach Verfassung und Gesetz zugewiesen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.

² Der Gemeinderat ist in Abweichung zur Kantonsverfassung zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00.

³ Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur kantonalen Notstandsgesetzgebung zuständig, in Notsituationen die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Bei den dafür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen der Gemeindeordnung gebunden.

⁴ Der Gemeinderat kann Aufgaben, die nach der übergeordneten Gesetzgebung nicht zwingend von ihm zu erfüllen sind, an einzelne Mitglieder des Gemeinderats, an Kommissionen oder an Verwaltungsstellen delegieren.

⁵ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung inkl. Schulbetrieb und

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁶ Überschrift geändert durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

Seite 6 zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns

- erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
- legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
- wählt und führt den Geschäftsführer, dem die Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
- wählt den Gemeindegeschreiber

⁶ Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.

Art. 15 Departementsvorsteher¹⁸

¹ Der Gemeinderat überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Departements und bezeichnet die Stellvertretung.

² Die Mitglieder des Gemeinderats führen die ihnen zugewiesenen Departemente und Fachgebiete in politischer und strategischer Hinsicht. Sie erfüllen die weiteren Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und Auftrag des Gemeinderats.

³ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente sind in der Organisationsverordnung festgelegt.

c) Gemeindepräsidium

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse¹⁹

¹ Das Gemeindepräsidium steht dem Gemeinderat vor und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden.

² Das Gemeindepräsidium repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf einzelne Mitglieder übertragen wird.

³ Das Gemeindepräsidium trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten ist.

⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die personelle Führung des Geschäftsführers.²⁰

⁵ Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission²¹

Art. 17 Wahl und Zusammensetzung²²

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

¹⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²¹ Überschrift geändert durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²² Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse²³

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt die ihr durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

² *Aufgehoben*

e) Kommissionen

Art. 19 Wahl und Zusammensetzung²⁴

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

² Der Gemeinderat regelt die Mitarbeit von Gemeindeangestellten in den Kommissionen.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

¹ Sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen durch Gemeindereglement und der nicht ständigen Kommissionen durch Ratsbeschluss geregelt.²⁵

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.²⁶

III. Gemeindeverwaltung

Art. 21 Organisation²⁷

¹ Die Gemeindeverwaltung umfasst alle von der Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten personellen und materiellen Mittel. Sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Der Gemeinderat legt die für die Gemeindeverwaltung benötigten Mittel fest und weist die finanziellen Aufwendungen im Voranschlag entsprechend aus.

³ Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung fest.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt alle ihr von der Gesetzgebung und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.²⁸

² Die Gemeindeverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten.

²³ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 22a Geschäftsführer²⁹

¹ Der Geschäftsführer

- a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats
- b. ist zuständig für alle Aufgaben des Gemeinderats, die von diesem nicht zwingend selber zu erfüllen sind und nicht an Kommissionen oder andere Verwaltungsstellen delegiert wurden
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse durch die Verwaltung
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. sorgt für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat kann jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 22b Gemeindeschreiber³⁰

¹ Die Aufgaben des Gemeindeschreibers sind in der Organisationsverordnung umschrieben.

² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

IV. Rechtsschutz

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, der Kommissionen und Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.³¹

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 24. November 1986 und der 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 25. Januar 1999.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Sie tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden, auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

²⁹ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

³⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

³¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 15. Mai 2022, in Kraft seit 1. Januar 2025

Seite 9 zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns

Kerns, 12. Mai 2000

Einwohnergemeindeversammlung Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Albert Reinhart

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehende Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann